

AWV Jade - Newsletter Corona – 24_09_2021

1. Ende der Entschädigung für Impfverweigerer

Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 22.09.2021 zum Thema Entschädigungsleistungen gem. § 56 IfSG für Personen ohne Impfschutz gegen COVID-19 folgenden Beschluss gefasst:

Das IfSG gewährt in § 56 Absatz 1 Personen eine finanzielle Entschädigungsleistung, denen von der zuständigen Behörde die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt bzw. eine Absonderung angeordnet wurde.

Ausdrücklich sieht das IfSG von der Gewährung einer Entschädigungsleistung ab, wenn das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hätte vermieden werden können.

Seit einigen Wochen stehen ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung, um allen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Impfwillige Personen können flächendeckend, niedrigschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten.

Personen, für die eine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision vorliegt, erhalten nach dem IfSG als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfangeboten zukünftig keine Entschädigung auf Kosten der Allgemeinheit, wenn im Falle eines Tätigkeitsverbots bzw. einer Quarantäneanordnung kein vollständiger Impfschutz vorliegt.

Personen mit vollständigem Impfschutz unterliegen im Übrigen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr.

Aus diesem Grunde fassen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit folgenden Beschluss (**Anlage_1_GMK_Beschluss_56_IfSG**):

1. Die Länder werden spätestens ab dem 1. November 2021 **denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Abs. 1 IfSG mehr gewähren, die** als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung **keine vollständigen Impfschutz** mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 **vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Abs. 3 IfSG vorliegt.**

2. **Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die** in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots **keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag.** Gleiches gilt, sofern eine **medizinische Kontraindikation** hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

2. **Änderung der niedersächsischen Corona-Verordnung: mehr Möglichkeiten durch 2G**

Als **Anlage_2_CoronaV** erhalten Sie die geänderte Corona-Verordnung. Diese sieht auch weiterhin sowohl präventive Maßnahmen als auch weitergehende Sicherheitsvorkehrungen für Situationen, in denen eine Ansteckung mit dem COVID-19 Virus droht vor.

Die Indikatoren werden an die zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen in § 28 a (IfSG) angepasst – neuer Leitindikator wird dementsprechend die „Hospitalisierung“ (Neuaufnahmen). Das neue Warnstufenkonzept finden Sie in der **Anlage_3_Übersicht_Warnstufen.**

Erweitert werden die Möglichkeiten für Betreiberinnen und Betreiber sowie Veranstalterinnen und Veranstalter freiwillig auf die 2G-Regel überzugehen mit der Folge, dass auf Abstand, Maske und zum Teil auch auf eine Kapazitätsbegrenzung verzichtet werden kann. In einigen Bereichen wird ab Warnstufe 2 bzw. Warnstufe 3 dann die 2G-Regel verpflichtend.

Die geänderte Verordnung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- Zusammenkünfte werden nach Gefährdungsgrad einer Mehrfachansteckung betrachtet. Familientreffen werden daher anders behandelt als Großveranstaltungen
- Wie bisher auch gibt es eine Abstufung zwischen drinnen und draußen
- Vor verpflichtendem 2G verschärftes 3G mit PCR-Test für Ungeimpfte
- Verpflichtendes 2G statt Schließung
- Schließungen sind ultima ratio und nur für die Innenbereiche von Discotheken ab Warnstufe 3 vorgesehen

Die geänderte Corona-Verordnung soll sieben Wochen lang in Kraft bleiben, also bis zum 10.11.2021 - anderthalb Wochen nach den niedersächsischen Herbstferien, um hier Handlungssicherheit über die Ferienzeit hinaus zu gewährleisten. Grundsätzlich gilt, dass das Leben für geimpfte Menschen möglichst unkompliziert sein soll, für ungeimpfte Personen wird es dagegen aufwändiger.

Die 2G-Option bietet Betreiberinnen und Betreibern, Veranstalterinnen und Veranstaltern eine gute Möglichkeit, wieder deutlich mehr Menschen beispielsweise ins Konzert, Restaurant oder die Sporthalle zu lassen. Anders als Ungeimpfte, infizieren sich Geimpfte und genesene Personen nachweislich nur in sehr wenigen Fällen und sie geben das Virus auch nur sehr selten weiter. Insofern bietet eine 2G-Regel einen hohen Schutzstandard, bei dem dann auf weitere Maßnahmen wie Maske, Abstand sowie bei Veranstaltungen auch auf die 50-%ige Kapazitätsbegrenzung verzichtet werden kann.

3. Hinweise der DGUV zum Umgang mit Corona-Geimpften/-Genesenen

Die Hinweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie enthalten u.a. Erläuterungen, wann auf AHA+L Maßnahmen verzichtet werden kann. Sie finden sie als **Anlage_4_Hinweise_DGUV**.

In der Allgemeinbevölkerung steigen die Immunisierungsraten und die Anzahl COVID-19 genesener Personen kontinuierlich. Vor dem Hintergrund stellt sich zunehmend die Frage, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion von SARS-CoV-2 im Betrieb in der Gefährdungsbeurteilung neu bewertet und mit Blick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzniveaus vom Arbeitgeber gegebenenfalls angepasst werden können. Die SARS-CoV-2-Pandemie hat es notwendig gemacht, auf der Grundlage des § 4 Arbeitsschutzgesetz auch in Betrieben und Einrichtungen Maßnahmen des Infektionsschutzes umzusetzen. Die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. Hierbei sind insbesondere die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenspezifischen Handlungshilfen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen.

4. Details zur Verlängerung der Überbrückungshilfen

Die Bundesregierung **verlängert die Überbrückungshilfe III Plus** über den 30.09.2021 hinaus **bis zum 31. Dezember 2021**, dazu gaben das BMF und BMWi am 09.09.2021 Details bekannt (vgl. **Anlage_5_Überbrückungshilfen**).

Details der Verlängerung der Corona-Hilfen:

- **Förderbedingungen** der Überbrückungshilfe III Plus werden in der Verlängerung **weitgehend beibehalten**
- ebenfalls verlängert wird die **Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige**, die bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten können
- **Restart-Prämie**, mit der der Übergang vom Lockdown hin zur Wiedereröffnung erleichtert werden sollte, läuft im September planmäßig aus
- **Eigenkapitalzuschuss** zur Substanzstärkung besonders betroffener Unternehmen bleibt bis Jahresende bestehen

Die Fragen und Antworten (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>) zur Überbrückungshilfe III Plus und zur Neustarthilfe Plus (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>) der BDA werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht.

Die Antragstellung ist nach Anpassung des Programms über die bekannte Plattform möglich (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>).

5. Geänderte Corona-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht

Die Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind am 09.09.2021 im Bundesanzeiger (BAZ AT 09.09.2021 V 1) veröffentlicht worden und ist am 10.09.2021 in Kraft getreten und tritt spätestens zum 24.11.2021 außer Kraft.

Im Hinblick auf die jetzt erfolgten Änderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hat die BDA ihre FAQ aktualisiert und erweitert. Die aktualisierte Fassung erhalten Sie als **Anlage_6_FAQ_ArbSchV** zu Ihrer Information.

6. Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung bis 31.12.2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16.09.2021 die **Corona-Sonderregeln für die telefonische Krankschreibung bei leichten Atemwegsinfekten, für ärztlich verordnete Leistungen sowie für die telefonische Beratung in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung um weitere drei Monate bis zum 31.12.2021 verlängert.**

Angesichts der leichten Übertragbarkeit der Delta-Variante des Coronavirus und der zu langsam voranschreitenden Impfung der Bevölkerung sollen die erneut verlängerten Sonderregeln weiterhin helfen, Kontakte zu vermeiden und potenzielle Infektionsrisiken zu minimieren. Auch im Hinblick auf die

bevorstehende Erkältungs- und Grippezeit müssen Arztpraxen weiter entlastet werden. Die Verlängerung betrifft die Sonderregeln, deren Geltungsdauer nicht an die epidemische Lage nationaler Tragweite geknüpft ist, sondern vom Gemeinsamen Bundesausschuss befristet beschlossen wurden.

Hier finden Sie die **Pressemitteilung** der G-BA:

<https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/982/>

7. Gesetzentwurf zur Änderung des IfSG beschlossen

Der Bundestag hat am 08.09.2021 den Gesetzentwurf zur Fluthilfe "Aufbauhilfegesetz 2021" beschlossen. Die anliegende Beschlussempfehlung (**Anlage_7_Beschlussfassung_AufbauhilfeG**) beinhaltet auch Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Insbesondere wurde dem beigefügten Änderungsantrag zur Regelung eines Auskunftsrechts des Arbeitgebers über den Impf- und Genesenenstatus von Beschäftigten in bestimmten Einrichtungen in § 36 Abs. 3 IfSG zugestimmt.

Durch Änderung des § 36 Abs. 10 IfSG wird die Verpflichtung, dass Einreisende über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen müssen, bestätigt. Zudem wird in den Katalog der Regelbeispiele zulässiger Schutzmaßnahmen in § 28a IfSG eine neue Ziffer 2a eingefügt. Danach kann eine Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises eingeführt werden, die gem. § 28a Abs. 3 IfSG unabhängig von der sog. Hospitalisierungs-Inzidenz bereits zum präventiven Infektionsschutz in Betracht kommen kann. Gemäß einer weiteren Anpassung des § 28a Abs. 3 IfSG soll für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen nach § 28a IfSG zukünftig die Hospitalisierungs-Inzidenz der wesentliche Maßstab sein.

Am 10.09.2021 hat der Bundesrat in einer Sondersitzung den Gesetzentwurf zur Fluthilfe "Ausbauhilfegesetz mitsamt den Änderungen des IfSG gebilligt.

§ 36 Abs. 3 IfSG sieht nun ein **Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus von Beschäftigten lediglich in bestimmten**

Einrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) vor. Das Auskunftsrecht besteht in den § 36 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG genannten Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind bzw. aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Neben den Änderungen des IfSG wurden im Ausbauhilfegesetz **pandemiebedingte Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht** verlängert. Damit werden unter anderem die Regelungen im Vereinsrecht zur Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen bis zum 31.08.2022 fortgelten.

8. Umsetzungshinweise für den Antrag auf Erstattung der Entschädigung über IfSG-online.de

Eine zunehmende Anzahl von Ländern macht die Gewährung von Entschädigungen während einer Quarantäne vom Impfstatus des Arbeitnehmers abhängig. Es ist gelungen, ein (auf die Anwendung von § 56 Absatz 1 Satz 4 beschränktes) Fragerecht des Arbeitgebers in der Behördenpraxis zu verankern.

Da in der aktuellen Version des Antragsformulars auf dem Portal IfSG-online.de, das von 12 der 16 Bundesländer genutzt wird, zwei Fragen zum Impfstatus integriert wurden, ohne deren Beantwortung aktuell keine weitere Antragstellung online möglich ist, hat sich die BDA kurzfristig mit einem Vertreter des Kernteams IfSG-online.de am 10. September 2021 über das weitere Prozedere zur Antragsstellung der Entschädigungsleistung nach dem IfSG über IfSG-online.de ausgetauscht und erneut die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG unterstrichen.

Nachdem die Bundesländer den Anspruchsausschluss nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG nicht einheitlich auslegen, soll die Antragsstellung über das Portal IfSG-online.de zukünftig bundeslandspezifisch gestaltet werden. Zu den verbindlichen Fragen/Berücksichtigungen bzgl. einer Impfung bzw. einer möglichen Impfung soll es dann erst je nach „Anwendungsstart des § 56 Abs. 1 S.4 IfSG“ im jeweiligen Bundesland kommen.

Gemäß Rücksprache werden diese technischen Aktualisierungen leider erst Ende September vollzogen sein (vermutlich bis 28. September 2021). Bis dahin bleiben die aktuellen Felder erhalten, welche bei der Antragstellung ausgefüllt werden müssen. In der neuen Version werden diese aber für zurückliegende Zeiträume vor Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG im jeweiligen Bundesland überblendet. Das heißt, für zurückliegende Zeiträume erfolgt eine zeitliche Kopplung zum bisherigen Erstattungsverfahren ohne Abfrage des Impfstatus.

Dabei gilt aktuell Folgendes: In dem Online-Antrag bei IfSG-online.de wird zum Impfstatus abgefragt, ob die Absonderung trotz vollständiger Impfung oder Genesenenstatus erfolgte (Frage 1). Dabei wird für die vollständige Impfung die Definition des RKI (Robert Koch Institut) zugrunde gelegt, d.h. bei zweimaliger Impfung: 14 Tage nach Zweitimpfung. Wird diese Frage mit nein beantwortet, bezieht sich die Aussage der Frage 2 auf die Möglichkeit des zumutbaren Impfangebots.

Soweit der Mitarbeiter den Arbeitgeber nicht wahrheitsgemäß unterrichtet, führen fehlerhafte Angaben bei der Beantwortung der beiden Fragen zum Impfstatus momentan zu keiner Ablehnung der Erstattung der Entschädigungsleistung. Das wurde der BDA nach Rücksprache mit dem Kernteam IfSG-online.de versichert. Es bietet sich an, den Mitarbeiter um einen Nachweis seines Status zu bitten. Verweigert der Mitarbeiter die Mitwirkung, sollte die Entschädigungsleistung nicht gewährt werden.

Übersicht zum Start der Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG:

- In **Niedersachsen** wird eine Einstellung der Zahlungen ab Mitte Oktober geprüft.
- In **Baden-Württemberg** soll bereits ab dem 15. September 2021 keine Erstattung mehr für Ungeimpfte gewährt werden.
- In **Rheinland-Pfalz** soll ab dem 1. Oktober 2021 keine Erstattung mehr für Ungeimpfte gewährt werden.
- In **Hessen** hat bisher noch keinen Zeitpunkt genannt.
- In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es Überlegungen, nach einer Übergangsfrist von zwei Monaten die Entschädigung nicht mehr zu zahlen.

- In **Nordrhein-Westfalen** soll ab dem 11. Oktober 2021 keine Erstattung mehr für Ungeimpfte gewährt werden.
- **Schleswig-Holstein** plant eine Einstellung der Erstattung, hat sich allerdings für eine bundesweit einheitliche Regelung mit einem einheitlichen Zeitpunkt ausgesprochen.
- **Berlin** will an der Entschädigung festhalten.
- In **Hamburg** soll es derzeit keine entsprechenden Pläne für eine Änderung der Erstattungspraxis geben.
- In **Bayern** ist die Beantwortung der Fragen zum Impfstatus seit Juli in den Antragsformularen hinterlegt.